

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma G.Simon & Co. e.K.

1. Allgemeines

- Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Liefervertrag kommt in jedem Fall erst durch unsere Schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- Für die Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Darin enthaltene Maß-, Gewichts-, und Leistungsangaben, sowie Abbildung sind nur annähernd und unverbindlich soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- Für die geschäftlichen Beziehungen zu unseren Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, und zwar auch dann, wenn der Kunde seine eigenen evtl. abweichenden Geschäftsbedingungen mitteilt.
- Für die beim Kunden durchzuführenden Montagen gelten unsere Montagebedingungen.
- Statische Berechnungen werden auf Verlangen des Auftraggebers nur gegen besondere Vergütung abgegeben.
- Alle Maße sind bauseits zu Prüfen.

2. Preise

- Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Sie schließen Verpackung, Fracht, Entladung des LKW, Montage und sonstige Nebenkosten nicht ein. Bei Vereinbarung eines Gesamtpreises einschließlich Montage wird einwandfreier Zugang zum Aufstellort, sofortige Abladung durch den Auftraggeber und einwandfreier Aufstellort vorausgesetzt.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beinhalten die Preise für Frachten die Lieferung „frei Bordsteinkante“ bzw. „frei Rampe“, jedoch ohne Abladen und Vertragen. Das Abladen des LKW ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, immer Leistung des Auftraggebers.
- Zur Berechnung gelangen die am Tage der Auslieferung gültigen Preise.

3. Zahlungsbedingungen

- Sofern nicht anders vereinbart gilt als Zahlungsbedingung „14 Tage netto Kasse“. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen vor.
- Bei größerem Auftragsvolumen können wir Vorauskasse oder der erbrachten Teilleistung entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.
- Werden uns Umstände bekannt, die auf eine geringe Kreditwürdigkeit des Auftraggebers schließen lassen, so steht uns auch nach Abschluss des Vertrages und über §321 BGB hinaus das Recht zu, sofortige ausreichende Sicherstellung oder Bezahlung der Forderung zu verlangen. Kommt der Auftraggeber mit einem Teil seiner Verpflichtung in Verzug, so sind wir berechtigt, unsere gesamten Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber für sofort fällig zu erklären.

4. Eigentumsvorbehalt

- Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen unseren Warenlieferungen getilgt hat.
- Solange die Ware nicht voll bezahlt ist, darf sie weder verpfändet noch sicherheitsübereignet werden. Veräußert der Auftraggeber die von uns gelieferte Ware, so tritt er hiermit jetzt schon die von ihm aus der Veräußerung entstehende Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten in der Höhe unserer Forderung an uns ab.

5. Lieferzeit

- Die angegebene Lieferzeit ist stets als annähernd zu betrachten und setzt rechtzeitigen Wareneingang bei uns voraus. Wenn wir an die Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferer betreffen, und wir diese auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- / Werkzeugausfall, Rohstoff- oder Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege), verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird die Anlieferung durch solche Ereignisse unmöglich oder unzumutbar, können wir vom

Vertrag zurücktreten. Für Schäden beim Auftraggeber haften wir auf keinen Fall. Rücktritt vom Kauf aufgrund nicht rechtzeitiger Lieferung kann nur erfolgen, nachdem eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist, die etwaigen Schwierigkeiten in der Warenbeschaffung Rechnung trägt. Schadensersatzansprüche wegen Lieferfristüberschreitungen können nicht gestellt werden.

6. Versand und Gefahrenübergang

- Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- Nimmt der Auftraggeber die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellungsanzeige nicht prompt ab, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem Spediteur oder Lagerhaus einzulagern. Die Zahlung hat ordnungsgemäß, davon unabhängig, zu erfolgen.

7. Gewährleistung, Haftung

- Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Auftraggeber uns dies – bei erkennbaren Mängeln unverzüglich – spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme schriftlich mitzuteilen.
- Bei rechtzeitiger Mängelanzeige haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Erstattung des Gegenwertes der Ware.
- Weitergehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche jeglicher Art, einschließlich Folgeschäden, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Transportschäden oder fehlende Packstücke bzw. Colli sind vom Auftraggeber unverzüglich auf den Frachtpapieren vermerken und vom Fahrer bestätigen zu lassen.

8. Nutzung

- Die von uns gelieferten Anlagen/Gegenstände dürfen nur so genutzt und belastet werden, wie in unserem Angebot bzw. den Werkslisten angegeben.
- Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die örtlichen Gegebenheiten zur Aufstellung den Vorschriften entsprechen und die erforderlichen Sicherheitsvorschriften für Beschickung und Nutzung eingehalten werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Hamburg. Sollte ein Rechtsstreit in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg-Mitte vereinbart.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

10. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Sinne möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.